

Z II 154

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 19 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Rechtsanwältin Maria Schilling

RA'in Schilling Lorcher Straße 23 65197 Wiesbaden

Amtsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

RA'in Maria Schilling
in Bürogemeinschaft mit:
RA Dr. Mohamed Eren

Lorcher Straße 23
65197 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 49 45 01
Telefax: 0611 / 49 45 19

Per beA

Mein Zeichen: 297/zr/21
(bitte stets angeben)

Wiesbaden, den 27.09.2021

Klage

der Frankfurter Kreditbank AG, vertreten durch den Vorstand (Klaus F. Wildenhahn - Vorsitzender -, Dr. Beatrix Marquardt, Bernd Schneider), Bleichstraße 64, 60313 Frankfurt a.M.,
- Klägerin -,

Prozessbevollmächtigte: RA'in Schilling, Lorcher Straße 23, 65197 Wiesbaden,

gegen

Herrn Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode, Lessingstraße 33a, 64291 Darmstadt,

- Beklagten -,

wegen: **Einziehung von Nachlassforderungen.**

Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch die Klägerin erhebe ich in deren Namen Klage und werde beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Ferner **verkünde ich** der Forderungsinhaberin und Schuldnerin der Klägerin, der Erbengemeinschaft bestehend aus Frau Petra Morawietz, Hafenstraße 28, 65197 Wiesbaden, und dem Beklagten, **den Streit** mit der Aufforderung, diesem auf Seiten der Klägerin beizutreten.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft beantrage ich schon jetzt,

der Klage durch Versäumnisurteil stattzugeben.

Begründung:

I.

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage Ansprüche der Erbengemeinschaft nach Frau Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode, zuletzt wohnhaft Hafenstraße 28, 65197 Wiesbaden (im Folgenden: Erblasserin) gegen den Beklagten in Höhe von insgesamt 4.000,00 Euro geltend, die sich die Klägerin hat pfänden und zur Einziehung überweisen lassen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin ist eine Bank und vergibt unter anderem gewerblich Kredite an Privatpersonen. Im Jahr 2017 gewährte die Klägerin der Erblasserin ein Darlehen in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro. Leider führte die Erblasserin das Darlehen nicht vollständig zurück, sodass die Klägerin das Darlehen kündigte und für den rückständigen Betrag von 4.000,00 Euro einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 19.02.2020 gegen die Erblasserin erwirkte, der dieser am 21.02.2020 zugestellt wurde.

Beweis: Kopie des Vollstreckungsbescheides vom 19.02.2020 mit Vollstreckungsklausel gegen die Rechtsnachfolger, Az. 20-8433213-0-3 (**Anlage K1**)

Am 01.04.2021 verstarb die verwitwete Erblasserin, die zu Lebzeiten kein Testament angefertigt hatte. Die einzigen noch lebenden Verwandten der Erblasserin sind ihr Sohn aus zweiter Ehe, der Beklagte, und ihre Tochter aus erster Ehe, Frau Petra Morawietz. Beide Kinder der Erblasserin wohnten zu diesem Zeitpunkt in Wiesbaden unter der Adresse der Erblasserin.

Die Klägerin erlangte von dem Erbfall Kenntnis und stellte Nachforschungen an. So brachte sie in Erfahrung, dass der Erblasserin noch Forderungen gegen den Beklagten zustanden. Die Klägerin ließ daher den Vollstreckungsbescheid vom 19.02.2020 gemäß § 727 ZPO auf Frau Petra Morawietz und den Beklagten als Erbengemeinschaft nach der Erblasserin umschreiben und erwirkte auf dieser Grundlage den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Wiesbaden (33 M 3875/21) vom 26.08.2021. Mit diesem Beschluss hat sich die Klägerin drei Ansprüche der Erbengemeinschaft nach der Erblasserin gegen den Beklagten in Höhe von insgesamt 4.000,00 Euro pfänden und zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: wie vor
Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Wiesbaden zum Geschäftszeichen 33 M 3875/21 vom 26.08.2021 (**Anlage K2**)

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist der Erbengemeinschaft nach der Erblasserin und dem hiesigen Beklagten ausweislich der Zustellungsurkunden jeweils am 27.08.2021 zugestellt worden. In seiner Drittschuldnererklärung vom 06.09.2021 erklärte der Beklagte, dass Ansprüche der Erblasserin gegen ihn nicht bestünden; ferner, dass er zum 15.09.2021 nach Darmstadt zu seiner neuen Lebensgefährtin verziehen und dort wohnen werde. Dies bestätigt auch die von der Klägerin am heutigen Tage vorsorglich eingeholte erweiterte Melderegisterauskunft, die für den Beklagten die vorherige Meldeanschrift in Wiesbaden sowie die im Rubrum angegebene Adresse als aktuelle Meldeanschrift ausweist.

Beweis: Kopie der Zustellungsurkunde bzgl. der Erbengemeinschaft nach der Erblasserin vom 27.08.2021 (**Anlage K3**)
Kopie der Zustellungsurkunde bzgl. des Beklagten vom 27.08.2021 (**Anlage K4**)
Kopie der Drittschuldnererklärung vom 06.09.2021 (**Anlage K5**)
Erweiterte Melderegisterauskunft hinsichtlich des Beklagten vom 27.09.2021 (**Anlage K6**)

II.

Den Ansprüchen der Erbengemeinschaft nach der Erblasserin gegen den Beklagten liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1.: Mit Vereinbarung vom 31.10.2018 erkannte der Beklagte gegenüber der Erblasserin an, dieser einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro zu schulden, und versprach, diesen bis zum 15.12.2018 zurückzuführen. Entgegen seiner Ankündigung führte der Beklagte aber den Geldbetrag nicht an die Erblasserin zurück. Die am 31.10.2018 anerkannte Geldforderung in Höhe von 2.000,00 Euro wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die gesetzliche Form ist gewahrt.

Beweis: Kopie des Schuldscheins vom 31.10.2018 (**Anlage K7**)

2.: Im letzten Absatz der bereits als Anlage K7 vorgelegten Vereinbarung vom 31.10.2018 bekannte sich der Beklagte zu einer weiteren Schuld von 2.000,00 Euro gegenüber der Erblasserin. Diese wurde, wie aus der Urkunde ersichtlich, nur in Höhe von 1.000,00 Euro zurückgeführt. Den Restbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro macht die Klägerin nun gegenüber dem Beklagten geltend.

Beweis: wie vor

3.: Schließlich ist der Beklagte gegenüber seiner damaligen Vermieterin, Frau Friederike Freifrau von Hohensteinen (im Folgenden: Vermieterin), die Monatsmiete für Juni 2017 für seine damalige Wohnung in der Seerobenstraße 285, 65195 Wiesbaden in Höhe von 1.000,00 Euro schuldig geblieben. Da die Erblasserin Aufsehen vermeiden wollte, zahlte sie den Betrag an die Vermieterin und erhielt dafür unter dem 21.12.2018 deren Mietforderung gegen den Beklagten abgetreten. Auch hier zahlte der Beklagte in der Folge nicht an die Erblasserin.

Beweis: Kopie der Abtretungsurkunde vom 21.12.2018 (**Anlage K8**)
Zeugnis der Frau Friederike Freifrau von Hohensteinen, Höhenstraße 4, 65193 Wiesbaden

III.

Offensichtlich um den Beklagten zu schonen, haben es weder die Erblasserin noch die Erbengemeinschaft nach der Erblasserin für nötig gehalten, auf die Zahlung durch den Beklagten hinzuwirken. Da der Beklagte die Zahlung nunmehr auch auf Betreiben der Klägerin verweigert, ist Klage geboten.

Schilling

Schilling

Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 27.09.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am 28.09.2021 dem Gericht als elektronisches Dokument ordnungsgemäß übermittelt worden. Von einem Abdruck der Anlagen K1, K3 bis K6 und K8 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die zuständige Richterin am Amtsgericht Nguyen unter dem Aktenzeichen 28 C 343/21 mit gerichtlicher Verfügung vom 06.10.2021 gemäß §§ 495, 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat.

Die gerichtliche Verfügung ist der Klägervertreterin und der Streitverkündeten – Letzterer zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 08.10.2021 ordnungsgemäß zugestellt worden. Ebenfalls am 08.10.2021 ist die für den Beklagten bestimmte, ordnungsgemäße beglaubigte Abschrift der Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO – zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – an der Zustelladresse vom Postzusteller in der Wohnung zurückgelassen worden, nachdem die Annahme der Sendung durch den dort angebotenen Herrn Michael Al-Hamza verweigert worden war.

Eine Verteidigungsanzeige des Beklagten ist bis zum 26.10.2021 bei Gericht nicht eingegangen; auch eine Äußerung der Streitverkündeten ist ausgeblieben.

Amtsgericht	Wiesbaden
Vollstreckungsgericht	
Anschrift:	Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden
Geschäftszeichen:	33 M 3875/21

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
In der Zwangsvollstreckungssache**

des / der Herrn / Frau / Firma:	Frankfurter Kreditbank AG, v.d.d. Vorstand (Klaus F. Wildenhahn – Vorsitzender –, Dr. Beatrix Marquardt, Bernd Schneider), Bleichstraße 64, 60313 Frankfurt a.M.	- Gläubiger -
vertreten durch Herrn / Frau / Firma:	Rechtsanwältin Schilling, Lorcher Straße 23, 65197 Wiesbaden	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters:	297/zr/21	
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers <input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN:	DE32300220001924445627	
BIC:		
Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.		

gegen

Herrn / Frau / Firma:	Erbengemeinschaft nach Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode, verstorben 01.04.2021, bestehend aus Frau Petra Morawietz, Hafenstraße 28, 65197 Wiesbaden, und Herrn Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode, ebenda	- Schuldner -
vertreten durch Herrn / Frau / Firma:		
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters:		
Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)		
Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 19.02.2020, Az. 20-8433213-0-3		
kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
4.000,00 Euro	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.		
Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)		
Herr / Frau / Firma:	Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode, Hafenstraße 28, 65197 Wiesbaden	

Forderung aus Anspruch
<input type="checkbox"/> A (an Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/> B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger) Art der Sozialleistung: Konto- / Versicherungsnummer:

<input type="checkbox"/>	C (an Finanzamt)
<input type="checkbox"/>	D (an Kreditinstitute)
<input type="checkbox"/>	E (an Versicherungsgesellschaften) Konto- / Versicherungsnummer:
<input type="checkbox"/>	F (an Bausparkassen)
<input checked="" type="checkbox"/>	G gemäß gesonderter Anlage(n)

[...]

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

1. Anspruch auf Zahlung von 2.000,00 Euro aus Anerkenntnis vom 31.10.2018
2. Darlehensrückzahlungsforderung in Höhe von 1.000,00 Euro aus dem Jahr 2015
3. Mietforderung Juni 2017 für die Wohnung Seerobenstraße 285, 65195 Wiesbaden, in Höhe von 1.000,00 Euro aus am 21.12.2018 übergegangenem Recht der Frau Friederike Freifrau von Hohensteinen

[...]

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen. an Zahlungs statt überwiesen.



Staffels, 26.08.2021
(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

Ausgefertigt:

26.08.2021

Körner

(Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Übrigen („[...]“) sowie der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der nicht abgedruckte Teil keine über den übrigen Sachverhalt hinausgehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Mittwoch, den 31.10.2018

Schuldschein

Ich, Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode, bekenne hiermit, der Frau Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode den Geldbetrag in Höhe von 2.000,00 Euro zu schulden.

Laut Absprache vom 31.10.2018 ist dieser Betrag von 2.000,00 Euro bis zum 15.12.2018 komplett in voller Höhe an Frau Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode zurückzuzahlen.

Aus weiteren Geldleihangelegenheiten hat Frau Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode gegen Herrn Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode seit 2015 noch eine weitere Geldforderung von ca. 2.000,00 Euro.

geändert : 1.000
16.11.18
Freiherr von und
zu Wernigerode

Magdalena
Freifrau von
und zu Wernigerode

Hieronymus Carl Oskar
Valentin Freiherr von und
zu Wernigerode

Magdalena Freifrau
von und zu Wernigerode

28 C 343/21



Verkündet durch
Zustellung an:

Vertreter Kl. **28.10.2021**

Bekl. **27.10.2021**

Fröhlich
Fröhlich
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Wiesbaden
Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Frankfurter Kreditbank AG, vertreten durch den Vorstand (Klaus F. Wildenhahn, Dr. Beatrix Marquardt, Bernd Schneider), Bleichstraße 5, 60313 Frankfurt a.M.,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schilling, Lorcher Straße 23, 65197 Wiesbaden,

- Klägerin -,

gegen

Herrn Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode, Lessingstraße 33a, 64291 Darmstadt,

- Beklagten -,

hat das Amtsgericht Wiesbaden
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO
am 26.10.2021
durch die Richterin am Amtsgericht Nguyen
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.10.2021 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Nguyen

Nguyen

RAe JURE • Jägerstraße 5 • 65187 Wiesbaden

Amtsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
48149 Wiesbaden

RECHTSANWÄLTE
DR. JANNE SEIDEL
CHRISTIAN ZIOUZIOS
ANJA KLEIN
DR. GALINA IWANOW

Jägerstraße 5
65187 Wiesbaden

Telefon (0611) 897 214 - 31

Telefax (0611) 897 214 - 11

Unser Zeichen: 340/21cz

11.11.2021

Per beA

Geschäftsnummer: 28 C 343/21

Frankfurter Kreditbank AG ./.. Freiherr von und zu Wernigerode

Wir bestellen uns – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – zu Prozessbevollmächtigten des Beklagten und zeigen für diesen Verteidigungsbereitschaft an.

Gegen das Versäumnisurteil des erkennenden Gerichts vom 26.10.2021 legen wir

Einspruch:

ein und werden beantragen,

- 1. das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 26.10.2021 aufzuheben und**
- 2. die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

Gründe:

I.

Zunächst legt der Beklagte Wert auf die Feststellung, dass die Zustellung der Klageschrift am 08.10.2021 unwirksam gewesen ist. Der Beklagte und seine Lebensgefährtin befanden sich an diesem Freitag bei der Arbeit, als der Postzusteller am Vormittag an der Wohnungstür klingelte. Zufällig war aber der Elektromeister Michael Al-Hamza zugegen, der vom Beklagten morgens vor dessen Aufbruch zur Arbeit in die Wohnung gelassen worden war, um dort zwei neue Steckdosen zu installieren sowie den defekten Herdanschluss in der Küche zu reparieren. Als der Postzusteller Herrn Al-Hamza die für den Beklagten bestimmte Sendung in die Hand drücken wollte, wies dieser die Sendung zurück und erklärte, dass er nur ein paar Elektroarbeiten durchführe und mit der Sache nichts zu tun haben wolle. Der Postzusteller erklärte, er müsse das wohl als Annahmeverweigerung werten, und ließ den Umschlag auf einer Kommode im Flur liegen. Von dort muss er wohl heruntergefallen und zwischen Wand und Kommode gerutscht sein, denn der Beklagte und seine Lebensgefährtin entdeckten den Brief erst am Sonntag, den 10.10.2021, als sie im Rahmen von Renovierungsarbeiten die Kommode verrückten.

Beweis: Eidesstattliche Versicherungen des Herrn Michael Al-Hamza, Haasstraße 3, 64293 Darmstadt, und des Beklagten (**Anlagen B1 und B2**)
Zeugnis des Herrn Michael Al-Hamza, Haasstraße 3, 64293 Darmstadt
Parteivernehmung des Beklagten, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

II.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Der Klägerin fehlt es an der erforderlichen Prozessführungsbefugnis. Es ist nicht ersichtlich, woraus ihre Befugnis zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Beklagten resultieren soll. Zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestehen keinerlei rechtliche Beziehungen im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche.

Auch fehlt der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Zahlungsklage, da sie mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bereits über einen Vollstreckungstitel verfügt.

III.

Die Klage kann aber auch in der Sache keinen Erfolg haben.

1. Es erscheint schon mehr als fraglich, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 26.08.2021 eine taugliche Vollstreckungsgrundlage darstellt.

Weder der Beklagte noch seine Halbschwester, Frau Petra Morawietz, sind vor dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses angehört worden. Dies wäre aber aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten gewesen, da deren Rechte berührt sind.

Aufgrund des Adresswechsels des Beklagten mangelt es dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an der Bestimmtheit.

Schließlich enthält der Beschluss keine Anordnungen an die Erbengemeinschaft nach der Erblasserin, obwohl dies nach dem Gesetz vorgeschrieben ist.

2. Die von der Klägerin behaupteten Forderungen bestehen bereits in weitem Umfang nicht.

Hinsichtlich der angeblich anerkannten Forderung in Höhe von 2.000,00 Euro muss die Klägerin sich schon die Mühe machen, die Umstände des zu Grunde liegenden Darlehensgeschäfts der Erblasserin mit dem Beklagten darzulegen. Allein aus der Urkunde vom 31.10.2018 kann sie nicht vorgehen.

Gleiches gilt für die angebliche Forderung in Höhe von „ca. 1.000,00 Euro“, die die Klägerin auf den letzten Absatz der Urkunde vom 31.10.2018 stützt. Die angegebene Summe dort ist bereits nicht hinreichend bestimmt. Jedenfalls obliegt es der Klägerin, zu dem vermeintlichen Darlehensgeschäft vorzutragen und gegebenenfalls Beweis anzubieten. Ihr Vortrag ist nicht einlassungsfähig.

3. Höchst vorsorglich erheben wir bezüglich aller von der Klägerin geltend gemachten Forderungen die

Einrede der Verjährung.

Bezüglich aller geltend gemachten Forderungen ist spätestens mit dem Ende des Jahres 2020 Verjährung eingetreten, sodass die erst jetzt erhobene Klage der Klägerin zu spät kommt.

Ziouzios

Ziouzios

Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 11.11.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist dem Gericht am selben Tag als elektronisches Dokument ordnungsgemäß übermittelt worden. Von einem Abdruck der Anlagen B1 und B2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz vom 11.11.2021 ordnungsgemäß beigelegt sind, Herr Al-Hamza und der Beklagte darin den im Schriftsatz mitgeteilten Sachverhalt jeweils bestätigen und die Anlagen darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Weiter ist davon auszugehen, dass sich aus dem Inhalt der Zustellungsurkunde vom 08.10.2021 keine weitergehenden Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist ferner davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 11.11.2021 Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 15.02.2022 bestimmt hat. Die Verfügung ist den Prozessbevollmächtigten – der Klägervertreterin zusammen mit dem Schriftsatz vom 11.11.2021 nebst Anlagen – jeweils am 12.11.2021 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Rechtsanwältin Maria Schilling

RA'in Schilling Lorcher Straße 23 65197 Wiesbaden

Amtsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

RA'in Maria Schilling
in Bürogemeinschaft mit:
RA Dr. Mohamed Eren

Lorcher Straße 23
65197 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 49 45 01
Telefax: 0611 / 49 45 19

Per beA

Mein Zeichen: 297/zr/21
(bitte stets angeben)

Wiesbaden, den 24.11.2021

In dem Rechtsstreit
Frankfurter Kreditbank AG ./ Freiherr von und zu Wernigerode
28 C 343/21

werde ich in Ansehung des Einspruchs des Beklagten nunmehr beantragen,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 26.10.2021 aufrechtzuerhalten.

Begründung:

I.

Was der Beklagte mit seiner Vorrede zum Geschehen am 08.10.2021 erreichen will, bleibt sein Geheimnis. Seine Schilderung soll nicht bestritten werden; wir gehen aber von einer wirksamen Zustellung am 08.10.2021 aus, da der Postzusteller korrekt verfahren ist. In jedem Fall ist das Ablegen in der Wohnung wie eine Einlegung in den Briefkasten zu behandeln.

Dies aber nur vorsorglich, da diese Frage auf den ordnungsgemäßen Erlass des Versäumnisurteils gar keinen Einfluss hat.

II.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Zulässigkeit und angeblichen Mängeln des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird den Beklagtenvertretern der Besuch einer Vorlesung zum Zwangsvollstreckungsrecht empfohlen.

III.

Die zulässige Klage ist auch weiterhin begründet.

Hinsichtlich der Forderung in Höhe von 2.000,00 Euro möchte sich die Klägerin der Einfachheit halber nur auf die Urkunde vom 31.10.2018 stützen. Weiterer Vortrag zu einem zu Grunde liegenden Geschäft, angesichts dessen der Beklagte die Schuld anerkannte, ist nicht nötig.

Bezüglich der Forderung in Höhe von 1.000,00 Euro, die im letzten Absatz des Schuldscheins vom 31.10.2018 bezeugt wird, fehlen der Klägerin die Kenntnisse über die zu Grunde liegenden Geldleihvorgänge zwischen der Erblasserin und dem Beklagten aus 2015. Es kann hier aber ausnahmsweise nicht an der Klägerin sein, hierzu ausführlich vorzutragen und über den Schuldschein hinausgehende – und der Klägerin nach dem Tod der Erblasserin auch nicht mehr zur Verfügung stehende – Beweismittel anzubieten. Der Beklagte verfügt hingegen über die entsprechenden Kenntnisse, mag er zu den Einzelheiten seiner Verbindlichkeiten und etwaigen weiteren Tilgungen vortragen.

IV.

Der Verjährungseinwand greift hinsichtlich sämtlicher Forderungen nicht durch, da die Verjährung jeweils nicht vor Klageerhebung ablief.

In tatsächlicher Hinsicht vergisst der Beklagte wohlweislich, auf Folgendes hinzuweisen:

Am 01.04.2020 erteilte die Erblasserin dem Beklagten eine notariell beglaubigte Vorsorgevollmacht, die diesen nach außen hin unbeschränkt und vollumfänglich zur Vertretung der Erblasserin berechnigte. Lediglich im Innenverhältnis war die Vollmacht auf den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Erblasserin beschränkt.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift der Vorsorgevollmacht vom 01.04.2020
(Anlage K9)

Aufgrund der erteilten Vorsorgevollmacht war die Verjährung analog § 207 Abs. 1 Nr. 4 BGB vom 01.04.2020 bis zum Tode der Erblasserin am 01.04.2021 gehemmt.

Mit § 207 Abs. 1 Nr. 4 BGB soll der Familienfrieden zwischen sich besonders nahestehenden Personen geschützt werden. Die Vorschrift ist damit auch auf Vorsorgevollmachten analog anzuwenden. Bekanntlich werden Vorsorgevollmachten gerade zu dem Zweck erteilt, die Einrichtung einer Betreuung und das damit verbundene Verfahren zu vermeiden. Auch der Betreuer ist gemäß § 1902 BGB zur Vertretung des Betreuten in seinem Aufgabenkreis befugt; die Betreuung wird gemäß § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB angeordnet, wenn der zu Betreuende seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Schilling

Schilling

Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 24.11.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument ordnungsgemäß übermittelt worden. Der Schriftsatz vom 24.11.2021 nebst Anlage ist den Beklagtenvertretern am 25.11.2021 ordnungsgemäß zugestellt worden.

- Beglaubigte Abschrift -



Kopie

Anlage K9

Verhandelt

zu Wiesbaden am 01. April 2020

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Dr. Felicitas Da Silva, Wiesbaden,

erschien am 01.04.2020 in meinen Amtsräumen

Frau Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode,
geb. am 17.06.1932 in Königsberg,
wohnhaft Hafestraße 28, 65197 Wiesbaden,
der Notarin von Person bekannt.

Die Erschienene erklärte, vor mir, der Notarin, eine

Vorsorgevollmacht

errichten zu wollen.

Die Erschienene ist nach meiner, der Notarin, Überzeugung voll geschäftsfähig.

1. Ich, Frau Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode (im Folgenden: „**Vollmachtgeberin**“) erteile hiermit

meinem Sohn Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode,
geb. am 26.03.1971 in Wiesbaden, wohnhaft Hafestraße 28, 65197 Wiesbaden (im
Folgenden: „**Bevollmächtigter**“)

VOLLMACHT,

mich in allen vermögensrechtlichen, persönlichen und sonstigen Angelegenheiten im weitest
zulässigen Umfang zu vertreten.

2. Der Bevollmächtigte ist jedoch nicht vom Verbot des Ingeschäft (§ 181 BGB) befreit,
also nicht befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehm-
en.

3. Die Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.
4. Gegenüber Dritten (im Außenverhältnis) ist die Vollmacht unbeschränkt; insbesondere ist ihre Wirksamkeit nicht vom Eintritt oder vom Nachweis des Vorsorgefalls abhängig. Lediglich gegenüber dem Bevollmächtigten (nur im Innenverhältnis) ohne Einfluss auf Wirksamkeit und Umfang der Vollmacht gegenüber Dritten erteile ich jedoch folgende Anweisung:

Von der Vollmacht darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn ich selbst nicht mehr für mich sorgen kann oder wenn ich dies ausdrücklich verlange.

[...]

8. Durch die Vorsorgevollmacht soll die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermieden werden.

Wenn und soweit es trotzdem noch der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers bedarf, so bestimme ich hierfür: Herrn Hieronymus Carl Oskar Valentin Freiherr von und zu Wernigerode.

[...]

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

< gez. Magdalena Freifrau von und zu Wernigerode >

< gez. Dr. Da Silva >

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift vom 01.04.2020 wörtlich überein.

Wiesbaden, 01.04.2020

Da Silva

Dr. Da Silva, Notarin



Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile der notariellen Urkunde („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind. Weiter ist davon auszugehen, dass die Urkunde den Vorgaben des BeurkG entspricht.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Geschäftsnummer: **28 C 343/21**

Wiesbaden, den 15.02.2022

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Nguyen

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig auf-
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Frankfurter Kreditbank AG ./.** **Freiherr von und zu Wernigerode**

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Schilling,
2. für den Beklagten Rechtsanwalt Ziouzios.

**Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung
erörtert.**

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der gerichtlichen Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

**Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung
ein und stellten Anträge wie folgt:**

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24.11.2021.

Der Beklagtenvertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 11.11.2021.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

„Die Voraussetzungen einer analogen Anwendung des § 207 Abs. 1 Nr. 4 BGB liegen nicht vor.
Die Situation eines Betreuten ist mit der selbstbestimmten Erteilung einer Vorsorgevollmacht wie
der vorliegenden nicht vergleichbar. Auch hat der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit
in § 207 BGB typisieren wollen, dem würde die Anwendung auf Vorsorgevollmachten widerspre-
chen.“

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Dienstag, den 08.03.2022, 14:00 Uhr, Saal 102 B.

Nguyen
Nguyen

**Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger**
Fröhlich
Fröhlich, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **08.03.2022**.
2. Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Einspruchs, so ist zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in Form von Hilfsentscheidungsgründen Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in Form von Hilfsentscheidungsgründen Stellung zu nehmen. **Es ist – ggf. in Form von Hilfsentscheidungsgründen – auf sämtliche von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.**
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der hessischen Corona-Schutzverordnungen) **nicht** zu berücksichtigen.
9. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
10. Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden verfügen jeweils über ein Amts- und ein Landgericht und liegen im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

Kalender 2020

	Januar	Februar	März	April
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27	3 10 17 24
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28	4 11 18 25
So	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29	5 12 19 26

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Di	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Di	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Mi	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Do	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Fr	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Sa	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
So	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27

Fest- und Feiertage 2020:

01.01.	Neujahr	31.05./01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Tag der Arbeit	25./26.12.	Weihnachten
21.05.	Christi Himmelfahrt		

Kalender 2021

	Januar	Februar	März	April
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Di	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Di	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Mi	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Do	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Fr	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Sa	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
So	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Di	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Mi	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Do	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Fr	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Sa	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
So	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26

Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23.05./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04.04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
13.05.	Christi Himmelfahrt		